

M e r k b l a t t

Ausbilden darf, wer fachlich geeignet ist!

Gemäß § 30 Abs. 1 BBiG ist fachlich geeignet, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind. Dies ist z. B. bei Personen der Fall, die die Abschlussprüfung und/oder ein Studium in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und eine angemessene Zeit im Beruf praktisch tätig gewesen sind.

Liegen diese Voraussetzungen für die fachliche Eignung im Sinne der beruflichen Eignung nicht vor, so kann die regional zuständige Industrie- und Handelskammer für ihren Bereich (IHK-Berufe) in Ausnahmefällen die fachliche Eignung widerruflich zuerkennen (§§ 105, 30 Abs. 6 BBiG i. V. m. § 4 BBiGZustVO).

Voraussetzung dafür ist, dass Personen mindestens die 1 ½-fache Ausbildungszeit an einschlägiger Berufserfahrung mitbringen. (Beispiel: Ein Bauzeichner ist seit fünf Jahren im Gastgewerbe selbstständig und möchte im Gastgewerbe Restaurantfachleute ausbilden.)

Einzureichende Unterlagen:

Nachfolgend ausgefüllter Antrag und Einreichung von:

- **Tabellarischem Lebenslauf** (aus dem hervorgeht, wie die fachliche Eignung für einen Ausbildungsberuf erlangt wurde; z. B. langjährige Berufserfahrung, ähnliche Ausbildung, Studium, Selbstständigkeit.
 - Genaue Bezeichnung des Ausbildungsberufes im Antrag benennen, für den die Zuerkennung der fachlichen Eignung beantragt wird!
- **Kopien von Zeugnissen**, Bescheinigungen, die die Stationen des Lebenslaufes dokumentieren. ggfs. Gewerbeanmeldungen
- Der Antrag ist personen-, nicht firmenbezogen

Der Antrag ist zu richten an:

Industrie- und Handelskammer
Mittleres Ruhrgebiet
Arbeitssteam Bildungspolitik +
Ausbildungsberatung +
Fachkräftesicherung
Ostring 30-32
44787 Bochum

Ansprechpartnerin (gewerblich-technische Berufe)
Alexandra Brnicanin (DW -182) brnicanin@bochum.ihk.de

Ansprechpartner (kaufmännische Berufe)
Calvin Hildebrandt (DW - 194) hildebrandt @bochum.ihk.de
Malak El-Chkief (DW - 166) el-chkief @bochum.ihk.de

Dauer: Die Bearbeitung nimmt in der Regel ca. 10 bis 14 Tage in Anspruch.

Kosten: Sind die Unterlagen nicht vollständig, so verlängert sich diese Dauer. Für die Bearbeitung des Antrags wird gemäß der Gebührenordnung der IHK Mittleres Ruhrgebiet (Fassung vom 5. Juni 2025) eine Gebühr von 29 Euro erhoben. Bei Änderungen der Gebührenordnung gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Gebühr.

IHK Mittleres Ruhrgebiet
Arbeitsteam Bildungspolitik + Ausbildungsberatung +
Fachkräftesicherung
Ostring 30 - 32
44787 Bochum

Bearbeitung von Anträgen:

**Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung
gemäß § 30 Abs. 6 BBiG**

Bitte zusammen mit ausgefüllter Ausbilderkarte einreichen!

Hiermit beantrage ich die
widerrufliche **Zuerkennung
der fachlichen Eignung
für den Ausbildungsberuf:**

Geschlecht:

☐ männlich

☐ weiblich

Antragsteller/in Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ / Ort:

Rufnummer und E-Mail:

Unternehmen / Firma:

Straße:

PLZ / Ort:

Rufnummer und E-Mail:

Für die Bearbeitung von Anträgen auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung gem. § 30 Abs. 6 BBiG ist eine **Bearbeitungsgebühr von € 29,00** zu entrichten (Stand: 06/2025; bei Änderungen der Gebührenordnung gilt der Zeitpunkt der Antragstellung). Nach Eingang des Antrages erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Bitte ankreuzen:

- ☐ Gebührenbescheid-Empfänger ist das Unternehmen
☐ Gebührenbescheid-Empfänger ist der Antragsteller/-in

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in